

# Stellungnahmen zum Konsultationsentwurf der TOR Begriffe Version 1.2

(Konsultationszeitraum: 15. April 2024 bis 6. Mai 2024)



## Farbcode:

Vorschlag angenommen
Vorschlag teilweise angenommen
Vorschlag abgelehnt
Kein konkreter Vorschlag bzw. keine Änderungen notwendig

# 1 SMATRICS GmbH & Co KG

Nr.	Begriff	Stellungnahme/Vorschlag	Antwort/Stellungnahme E-Control
-		<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  wir, die SMATRICS GmbH &amp; Co KG, erlauben uns als österreichweit tätiger Ladeaktionsbetreiber und E-Mobilitäts-Provider eine Stellungnahme zu den im Betreff genannten technischen und organisatorischen Regelungen abzugeben. Unsere Stellungnahme betrifft die Konsultationsverfahren zu den TOR Begriffen in der Version 1.2 und TOR Verteilernetzbetreiber in der Version 1.2.</p>	<p>Wir bedanken uns für die Stellungnahme und die konstruktiven Vorschläge!</p>
-	-	<p>Wir begrüßen die Definition von Begrifflichkeiten, um ein einheitliches Verständnis für Begriffe zu schaffen. Dazu müssen die Begriffe klar definiert sein und stringent eingehalten werden. Dazu gibt es in der Verordnung (EU) 2023/1804 (nachfolgend kurz „AFIR“ genannt) bereits Begriffsdefinitionen, die aus Sicht der Rechtsvereinheitlichung genutzt werden sollten. Es bestehen derzeit bereits vielfach verschiedene gesetzliche Definitionen derselben Begriffe. Um diese Definitionen ein und desselben Begriffs nicht noch zu erweitern, sollte auf die Begriffe der AFIR zurückgegriffen werden, welche die Begriffe europarechtlich vereinheitlicht.</p> <p>Nachfolgend finden Sie unsere Vorschläge für die Anpassung der jeweiligen Begriffe. Vielfach schlagen wir vor, die Begriffe der AFIR zu verwenden. Darüber hinaus sind Anmerkungen als Klarstellungen möglich. Diese klarstellenden Anmerkungen sollten jedoch nicht wiederrum neue Begriffe schaffen, sondern immer wieder dieselben Begriffe verwenden.</p> <p>Darüber hinaus liegt unseren Vorschlägen auch der Gedanke zugrunde, dass die Definitionen der AFIR nicht geändert oder abgeschrieben werden können. Es sollte daher an jede Stelle der Definitionen ein Verweis auf die AFIR erfolgen. Ebenso dürfen die Anmerkungen die Definitionen der AFIR nicht interpretieren, da der Europäische Gerichtshof das Monopol für die Interpretation von Europarecht innehat. Daher haben wir darauf geachtet, dass die Anmerkungen lediglich klarstellende Wirkung aufweisen.</p>	<p>So weit wie möglich anerkannte und europarechtlich verankerte Begriffsbestimmungen aufzugreifen ist eines der Grundprinzipien der Ausarbeitung der TOR Begriffe.</p> <p>Dabei sind aber insbesondere auch Begriffsbestimmungen der relevanten Normen zu berücksichtigen, die häufig nicht in Einklang mit den Definitionen von EU-Rechtsakten sind. Daher kann nicht immer allen Quellen gleichermaßen Rechnung getragen werden.</p> <p>Beim gegenständlichen Thema Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge muss insbesondere der richtige Konnex zu bestehenden und in Ausarbeitung befindlichen Normen geschaffen werden. Die Begriffsbestimmungen wurden daher in Abstimmung mit der OVE-Arbeitsgruppe zur Prüfrichtlinie R 37 erarbeitet, in der auch SMATRICS mit einem Mitarbeiter vertreten ist.</p>
1.1	Ladeeinrichtung (für Elektrofahrzeuge)	<p>Die Deklaration „Ladeeinrichtung (für Elektrofahrzeuge“ enthält keine Definition, sondern ausschließlich Anmerkungen. Gemäß dem System des Dokuments sollen Anmerkungen die Definition lediglich ergänzen. In dem Fall der „Ladeeinrichtung (für Elektrofahrzeuge“ gibt es allerdings nichts zu ergänzen, denn es fehlt bereits an der Definition.</p>	<p>In der Begriffsbestimmung wurde auf die Definition von „Stromversorgungseinrichtung für Elektrofahrzeuge“ verwiesen („siehe =&gt; <i>Stromversorgungseinrichtung für Elektrofahrzeuge</i>“), d.h. diese Begriffe werden synonym verwendet. (In den TOR Begriffe finden sich zahlreiche solche Verweise auf synonyme Begriffe.)</p> <p>Im Sinne einer eindeutigen Kennzeichnung von Synonymen wurde bei solchen Verweisen nun „siehe“ durch „gleichbedeutend mit“ ersetzt.</p>

1.1a	Ladeeinrichtung (für Elektrofahrzeuge)	Wir schlagen daher vor, „Ladeeinrichtung (für Elektrofahrzeuge)“ folgendermaßen zu definieren: <i>„Eine Einrichtung oder eine Kombination aus Einrichtungen, die mit speziellen Funktionen ausgestattet ist, um ein Elektrofahrzeug zum Zweck des Ladens und Entladens über eine ortsfeste elektrische Anlage oder ein Versorgungsnetz mit elektrischer Energie zu versorgen. [32]“</i>	Die vorgeschlagene Definition für „Ladeeinrichtung“ entspricht exakt jener für „Stromversorgungseinrichtung für Elektrofahrzeuge“, also jener Begriffsbestimmung, auf die verwiesen wird.
1.1b	Ladeeinrichtung (für Elektrofahrzeuge)	Darüber hinaus sind die Anmerkungen zur Ladeeinrichtung nicht klar. Die erste Anmerkung beinhaltet einen Zirkelschluss: <i>„Die Ladeeinrichtung besteht [...] aus [...] Ladeeinrichtung [...].“</i> Um diesen Zirkelschluss aufzulösen, sollte die Anmerkung so geändert werden, dass die Ladeeinrichtung aus Ladestationen besteht. Wir schlagen daher vor, die erste Anmerkung folgendermaßen zu ändern: <i>„Die Ladeeinrichtung besteht entweder aus stationären Komponenten wie ortsfeste AC- oder DC-Ladestationen oder einem nach [33] errichteten Stromkreis, der für den Anschluss von ladeleitungsintegrierten Steuer- und Schutzeinrichtungen für die Ladebetriebsart 2 von Elektrofahrzeugen nach [34] installiert worden ist“</i>	Der Änderungsvorschlag zu dieser Anmerkung wurde teilweise angenommen: <i>Die Ladeeinrichtung besteht entweder aus stationären Komponenten sowie einer oder mehreren AC- oder DC-Ladestationen oder der Kombination eines nach [33] errichteten Stromkreises mit einem Ladekabel mit ICCB gemäß Ladebetriebsart 2 von Elektrofahrzeugen nach [34].</i>
1.1c	Ladeeinrichtung (für Elektrofahrzeuge)	Dem oben beschriebenen System folgend (Ladeeinrichtung ist eine Gesamtheit, Ladestation ist ein Teil einer Ladeeinrichtung) ergänzt die zweite Anmerkung eine Ladestation, nicht eine Ladeeinrichtung. Dem folgend, sollte auch die Bezeichnung „Ladeeinrichtung“ in dieser Anmerkung auf „Ladepunkt“ geändert werden. Außerdem sollte aufgrund der Einheitlichkeit der Begriffsverwendung der Begriff „Fahrzeug“ auf „E-Fahrzeug“ geändert werden. Deshalb schlagen wir vor, die zweite Anmerkung in eine Anmerkung bei dem Begriff „Ladepunkt“ zu verschieben und die Begriffe „Ladeeinrichtung“ auf „Ladepunkt“ und „Fahrzeug“ auf „E-Fahrzeug“ zu ändern.	Wir stimmen zu, dass diese Anmerkung Inkonsistenzen zu den Begriffsbestimmungen aufweist. Da sie auch in einer korrigierten Fassung kaum zur besseren Verständlichkeit beitragen würde, wurde sie gestrichen.
1.1d	Ladeeinrichtung (für Elektrofahrzeuge)	Die dritte Anmerkung beinhaltet unter anderem „mobile Einrichtungen“. Wie bereits in den Konsultationsentwürfen vor den beiden gegenständlichen Konsultationsverfahren, waren mobile Ladestationen bisher immer vom Anwendungsbereich der TOR ausgeschlossen. Darüber hinaus verwendet die dritte Anmerkung den Begriff „Einrichtung“, welcher zur Vermeidung von Mehrdeutigkeit, auf „Komponenten“ geändert werden sollte. Wir schlagen daher vor, den Begriff „Einrichtungen“ in „Komponenten“ zu ändern und eine Klarstellung aufzunehmen, wonach sich die „mobilen Einrichtungen“ (nach unserem Vorschlag: „mobile Komponenten“) in der dritten Anmerkung nicht auf mobile Ladestationen umfassen, sondern ausschließlich auf andere Einrichtungen. Ohne der vorstehend genannten Änderungen ist unklar, wie sich eine Ladeeinrichtung von einer Ladestation unterscheidet. Wir verstehen deshalb eine Ladeeinrichtung als eine Summe von Ladestationen und einem oder mehrerer Einzelkomponenten für diese Ladestationen.	Es ist nicht korrekt, dass mobile Ladeeinrichtungen vom Anwendungsbereich der TOR ausgeschlossen sind. Ganz im Gegenteil: Bereits in V1.0 der TOR Verteilernetzanschluss wurde klargestellt, dass technische Anforderungen von stationären und mobilen Ladekabeln gleichermaßen zu erfüllen sind.  Wie in den Anmerkungen zu „Ladeeinrichtung“ und „Ladestation“ ausgeführt, handelt es sich bei einer Ladestation um einen Teil der Ladeeinrichtung; eine Ladeeinrichtung kann neben einer Ladestation jedoch noch weitere Komponenten oder mehrere Ladestationen umfassen. Die Anforderungen der TOR

		Die vierte Anmerkung indiziert unser Verständnis der Definitionen (arg: „Eine Ladeeinrichtung besteht aus zumindest einer Ladestation, kann aber auch aus mehreren Einzelkomponenten [...] bestehen.“). Der Begriff „Einzelkomponenten“ ist ein neuer Begriff und es kann daher zu Mehrdeutigkeiten im Zusammenhang mit den Begriffen „Komponenten“ und „Einzelkomponenten“ kommen. Wir schlagen daher vor, den Begriff „Einzelkomponenten“ in „Komponenten“ zu ändern, damit Mehrdeutigkeiten vermieden werden können.	Verteilernetzanschluss gelten für Ladeeinrichtungen. (siehe Anmerkung 3). Gegenstand der R-37-Prüfungen sind hingegen grundsätzlich Ladestationen.
1.2	Ladepunkt	Die TOR Begriffe in der Version 1.2 definieren den Ladepunkt. Dem Grunde nach ist eine Definition von Begriffen zu begrüßen, allerdings enthält die AFIR bereits eine Definition für den Ladepunkt in dessen Art 2 Nr 49. Die Definitionen unterscheiden sich in den Details, allerdings sollte zur Einheitlichkeit auf den Begriff in der AFIR vollständig verwiesen werden, da der Europäische Gerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, dass auch ein Abschreiben von Bestimmungen aus EU-Verordnung nicht zulässig ist. Wir schlagen daher vor, die Definition des Begriffs „Ladepunkt“ auf folgende Definition zu ändern: „bezeichnet einen Ladepunkt gemäß Art 2 Nr 48 Verordnung (EU) 2023/1804 [E12].“ Neben dieser Änderung der Definition sollte – wegen dem oben erwähnten Begriffsverständnisses zwischen Ladeeinrichtung, Ladestation und Ladepunkt – die erste Anmerkung „Eine Ladeeinrichtung kann eine oder mehrere Ladepunkte umfassen.“ ersatzlos zu streichen. Diese Anmerkung ist inhaltlich nicht richtig, da eine Ladestation aus Ladepunkten besteht, nicht jedoch die Ladeeinrichtung. Folglich sollte diese Anmerkung zu der Definition des Begriffs „Ladestation“ verschoben werden und der Begriff „Ladeeinrichtung“ durch den Begriff „Ladestation“ ersetzt werden. Wir schlagen daher vor, die Anmerkung zu der Definition des Begriffs „Ladestation“ zu verschieben und den Begriff „Ladeeinrichtung“ durch den Begriff „Ladestation“ zu ersetzen.	Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wurde bewusst eine in Wortwahl und Formulierung von der AFIR abweichende Begriffsbestimmung gewählt, die jedoch sinngemäß mit dieser übereinstimmt. Die Begriffsbestimmung wird daher in dieser Form beibehalten.
1.3	Ladestation (für Elektrofahrzeuge)	Wie der Begriff „Ladepunkt“ findet sich in der AFIR ebenso eine Definition für eine „Ladestation“. Aus demselben Gedanken der Einheitlichkeit von Begriffen sollte auch die Definition der Ladestation aus der AFIR für diesen Begriff benutzt werden. Wir schlagen daher vor, die Definition des Begriffs „Ladestation (für Elektrofahrzeuge)“ auf die Definition des Begriffs „Ladestation“ in Art 2 Nr 52 AFIR zu ändern.	Bei "Ladestation" handelt es sich um den seitens der für die Prüfrichtlinie R 37 zuständigen OVE-Arbeitsgruppe präferierten Begriff. Der Begriff wird im Rahmen der TOR nicht verwendet und wurde lediglich auf Vorschlag der Arbeitsgruppe, in der auch SMATRICES vertreten ist, in die TOR Begriffe aufgenommen.  Bei der im Konsultationsentwurf enthaltenen Definition von „Ladestation“ handelte es sich um eine leicht adaptierte Version der Begriffsbestimmung lt. OVE EN IEC 61851-1:2020-01-01. Im Sinne der angesprochenen

			<p>Vereinheitlichung wurde die Begriffsbestimmung in Rücksprache mit der R-37-Arbeitsgruppe auf exakt dieselbe Formulierung wie in der o.g. Norm geändert:  <i>Ladestation (für Elektrofahrzeuge)</i>  <i>Ortsfester Teil der mit dem Versorgungsnetz verbundenen Stromversorgungseinrichtung für Elektrofahrzeuge. [32]</i></p> <p>Die Begriffsbestimmung der AFIR ist nicht geeignet, um den Gegenstand der Prüfrichtlinie R 37 zu beschreiben, da die Ladestation nicht als Teil der Ladeeinrichtung beschrieben wird. Diese Klarstellung ist erforderlich, um einen klaren Konnex zwischen TOR Verteilernetzanschluss und OVE-Richtlinie R 37 herzustellen (siehe Antwort zu Kommentar 1.1d).</p>
1.4	Stromversorgungseinrichtung für Elektrofahrzeuge	<p>Dieser Begriff wird in den TOR nicht verwendet. Darüber hinaus ist es aus unserer Sicht notwendig, noch einen Begriff zu schaffen, der – so unsere Vermutung – die Ladeeinrichtung meint. Um die Komplexität zu verringern, sollte dieser Begriff ersatzlos entfernt werden.  Wir schlagen daher vor, diesen Begriff ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Dieser Begriff wurde aufgenommen, um die Anschlussfähigkeit an die einschlägigen Normen zu gewährleisten. Insbesondere für die in Ausarbeitung befindliche Prüfrichtlinie R 37 ist eine Klarstellung der im Normungsrahmen verwendeten Begriffe erforderlich. Die Berücksichtigung des in OVE EN IEC 61851-1:2020-01-01 verwendeten Begriffes „Stromversorgungseinrichtung für Elektrofahrzeuge“ erfolgte in Abstimmung mit der für Prüfrichtlinie zuständige Arbeitsgruppe. Sie wurde wunschgemäß 1:1 (als Synonym für „Ladeeinrichtung (für Elektrofahrzeuge)“) übernommen. Der Vorschlag einer Streichung dieses Begriffes wird daher nicht angenommen.</p>
1.5	Wallbox	<p>Der Begriff „Wallbox“ ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Es handelt sich hierbei i.d.R. um eine kleinere Ladestation, welche fest mit einem Mauerwerk verbunden oder auf einer Stele angebracht ist.  Die Definition der „Wallbox“ stellt ausschließlich auf ein ortsfestes Betriebsmittel ab, das eine Ladeeinrichtung oder eine Ladestation sein kann. Gemäß dem obigen Begriffsverständnis einer Ladeeinrichtung (als Gesamtheit von mehreren Ladestation und anderen Komponenten) kann eine Wallbox nur in Ausnahmefällen eine Ladeeinrichtung sein. Darüber hinaus ist das Merkmal</p>	<p>Vorschlag angenommen; der Begriff „Wallbox“ wurde gestrichen</p>

		<p>„ortsfest“ kein geeignetes Merkmal, um eine, nach allgemeinem Sprachgebrauch, Wallbox von einer Ladestation zu unterscheiden. Unter die Definition der Wallbox lässt sich somit jede Ladestation, die ortsfest ist, subsumieren. Daraus ergibt sich, dass z. B. auch eine Alpitronic Hypercharger 400 eine Wallbox ist (diese ist ortsfest). Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist definitiv keine „Wallbox“.</p> <p>Da dieser Begriff in den TOR nicht vorkommt, sollte die Komplexität verringert werden und somit der Begriff entfernt werden.</p> <p>Wir schlagen daher vor, den Begriff „Wallbox“ ersatzlos zu streichen.</p>	
1.6		Neben dem vorstehenden inhaltlichen Punkt betreffen die nachfolgenden Punkte grammatikalische Anpassungen, damit die Definitionen nicht unvollständig oder widersprüchlich ausgelegt werden können.	Wir bedanken uns für die gründliche Durchsicht und Übermittlung des Korrekturbedarfes.
1.7	Netzanschluss	Die Definition „Netzanschluss“ ist grammatikalisch nicht korrekt: „[...] <i>der Anlage des Kunden oder des Erzeugers von elektrischer Energie [...]</i> “,	„des“ wurde vor „Erzeugers“ ergänzt.
1.8	Unsymmetrieleistung	die Definition „Unsymmetrieleistung“ enthält in dessen drittem Absatz die Definition der Unsymmetrie, wobei hinter dem Gleichheitszeichen fälschlicherweise das Wort „MAY“ anstatt „MAX“ benutzt wird, dazu befindet sich unmittelbar nach der ersten geschwungenen Klammer nicht derselbe senkrechte Strich benutzt wie für die anderen beiden Absolutwerte und	Wurde korrigiert.
1.9	normative Verweise	im Verzeichnis der normativen Verweise (Punkt 4.3) fehlt im Verweis Nummer 34 die geschlossene Klammer.	Wurde korrigiert.

## 2 PV Austria

Nr.	Begriff	Stellungnahme/Vorschlag	Antwort/Stellungnahme E-Control
-	-	<p><b>Wir begrüßen die Überarbeitung der TOR Verteilernetzanschluss, sowie TOR Begriffe und sehen darin die sinnvolle Absicht dem Ausbau der Erneuerbaren Energien aktuelle Marktregeln zur Verfügung zu stellen. Dies ist insofern zu begrüßen, da mit der Überarbeitung der europäischen Netzwerk- Kodizes wahrscheinlich eine weitere Überarbeitung der Marktregeln im nächsten Jahr notwendig wird und die PV-Branche auch hier eine rasche Anpassung der Marktregeln sehr begrüßen würde.</b></p> <p>Ebenso unterstreichen wir, dass – wie im Zuge der Überarbeitung der TOR Erzeuger - eine <b>öffentliche Konsultation auch bei „kleinen“ (redaktionellen) Überarbeitungen der richtige Weg ist</b>, denn so können bestmögliche Technische und Organisatorische Richtlinien für den österreichischen Markt geschaffen werden.</p> <p>Hinsichtlich des Entwurfs der TOR Verteilernetzanschluss und der TOR Begriffe möchten wir die folgenden Punkte bereits einleitend hervorheben:</p> <p><b>TOR Begriffe</b></p> <p>1. Notwendige Nachbesserungen bei den Leistungsbegriffen (für eine bessere Abgrenzung)</p> <p>a. Stromerzeugungsanlage, nichtsynchrone</p> <p>b. Maximale Einspeiseleistung</p> <p>c. Maximale Bezugsleistung</p> <p>d. Update der Schemata in Anhang A3</p> <p>2. „Fertigstellungsmeldung“ als synonym für „Installationsdokument“ aufnehmen.</p>	Wir bedanken uns für die Stellungnahme und die konstruktiven Vorschläge!
2.1	Installationsdokument	<p>Da in der Praxis mehrheitlich der Begriff „Fertigstellungsmeldung“ verwendet wird, sollte dieser Begriff zusätzlich zu „Installationsdokument“ als Synonym in die TOR Begriffe eingeführt werden. (Unsere Empfehlung: „Installationsdokument oder Fertigstellungsmeldung“)</p> <p>Insbesondere sei hier die EAG-Investitionszuschüsse-VO genannt, die sich auf den Begriff „Fertigstellungsmeldung“ bezieht.</p> <p>Auch wäre eine Anpassung der Beschreibung notwendig, denn der Begriff „Installationsdokument“ wird nicht nur für Typ A Anlagen verwendet.</p>	Vorschlag teilweise angenommen. Die Wiedergabe der Definition wird adaptiert (in Anlehnung an die Definition der RfG-VO), da ein Installationsdokument gemäß TOR Stromerzeugungsanlagen bei allen Typen erforderlich ist. Der Begriff der Fertigstellungsmeldung findet sich nicht in der TOR Stromerzeugungsanlagen,
2.2	Netzanschluss	<p>Die Änderung ist nicht nachvollziehbar. V.a. da in der Anmerkung Kunde und Erzeuger erneut zu Netzbenutzer zusammengeführt werden. Ebenso wurde im EIWG-Entwurf die aktuelle Version übernommen (§ 6 Z 100 EIWG-Entwurf).</p> <p><b>Unsere Empfehlung: Die</b> Notwendigkeit dieser Änderung nochmals zu evaluieren und falls kein Mehrwert besteht die aktuelle Definition zu belassen.</p>	Vorschlag angenommen. Bisherige Formulierung wird beibehalten.
2.3	Netzzugangsvertrag	<p>Die Synonyme Verwendung von Netzzugangsvertrag und Netzanschlussvertrag ist verwirrend. Es ist Sicht der Photovoltaik zwar problematisch, wenn ein Netzzutritt (in Zukunft Netzanschluss) ohne Netzzugang ausgestellt wird, dennoch sollten die Begriffe klar getrennt werden.</p>	Vorschlag abgelehnt. Der Netzzugangsvertrag gemäß EIWOG 2010 sowie der Netzanschlussvertrag regeln den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes.



		<b>Unsere Empfehlung: Eine</b> getrennte Definition von Netzzugangsvertrag und Netzzutrittsvertrag	
2.4	Stromerzeugungsanlage, nichtsynchrone	<p>Zu Anmerkung 1: Nach welcher Leistungsklasse eine Anlage einzustufen ist, sollte nicht Teil der TOR Begriffe sein.</p> <p>Die Kumulierung von Leistungen ist oftmals ein Streitpunkt zwischen Errichtern und Netzbetreibern. Daher wurde dieses Thema bereits in der TOR Erzeuger Überarbeitung aufgegriffen und sollte, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, ausschließlich dort geregelt sein. (Alternative könnte statt auf die „Bemessungsleistung“ auf die „netzwirksame Leistung“ verwiesen werden.)</p> <p><b>Unsere Empfehlung:</b> Anmerkung 1 entfernen</p>	<p>Vorschlag abgelehnt.</p> <p>Die Typeinteilung einer Stromerzeugungsanlage ist nicht Teil der TOR Begriffe. Diese Anmerkung dient jedoch als Klarstellung in diesem Teil der TOR.</p> <p>Eine Änderung der vorgeschlagenen Alternative ist widersprüchlich zu Absatz 9 der Präambel der RfG-VO:</p> <p>Die Bedeutung von Stromerzeugungsanlagen sollte nach ihrer Größe und ihren Auswirkungen auf das Gesamtsystem bewertet werden.</p> <p>...</p> <p>Nicht synchron angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen, die gemeinsam eine Wirtschaftseinheit bilden und über einen einzigen Netzanschlusspunkt verfügen, sollten nach ihrer aggregierten Nennleistung bewertet werden.</p>
2.5	Bezugspunkte	<p>Wir weisen darauf hin, dass nach unserer Einschätzung die Begriffe Netzanschlusspunkt, Eigentumsgrenze und Übergabestelle sowie Netzzutrittspunkt, Verknüpfungspunkt und technisch geeigneter Anschlusspunkt überdacht und zum Teil zusammengelegt werden sollten. Vor allem die ersten und letzten drei der genannten Begriffe unterscheiden sich lediglich um Nuancen, wodurch es in der Praxis zu einer falschen Verwendung der Begriffe kommt.</p> <p>Die Ähnlichkeit der ersten drei Begriffe (Netzanschlusspunkt, Eigentumsgrenze und Übergabestelle) zeigt sich in Abbildung 8 und Abbildung 9 unter Anhang 3 TOR Begriffe.</p> <p>Auch in den noch andauernden Diskussionen zur Abgrenzung des pauschalierten Netzzutrittsentgeltes ist die undifferenzierte Verwendung der genannten Begriffe ein Problem.</p> <p>Eine Vereinfachung der Begriffe wäre in Summe sicherlich förderlich, um eine klare Abgrenzung der Kostenfrage zu ermöglichen, die mit der Umsetzung des EIWGs mittelfristig durch die E-Control zu beantworten ist.</p> <p><b>Einschub Abgrenzung der Kostenfrage - hier sollte folgender Prämisse gefolgt werden:</b></p> <p><b>Komponenten im Eigentum des Anlagenbetreibers sind durch den Anlagenbetreiber zu bezahlen, Komponenten im Eigentum des Netzbetreibers durch den Netzbetreiber. Von anteiliger Beteiligung sollte abgesehen werden. (siehe Anhang A1 – Erläuterung des Sachverhalts: Abgrenzung der Netzzutrittspauschale).</b></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>



		In Anbetracht der dargelegten Argumente schlagen wir vor, die nachfolgende Zusammenlegung der Begriffe zu diskutieren: - Netzzutrittspunkt = Verknüpfungspunkt = technisch geeigneter Anschlusspunkt - Netzanschlusspunkt = Eigentumsgrenze = Übergabestelle - <b>Der Netzanschlusspunkt definiert die Kosten.</b>	
2.6	Signifikante Netznutzer (SNN)	Ergänzung: Bei den nationalen Rechtsakten könnten auf die SOGL-DA VO [N14] verwiesen werden.	Vorschlag angenommen.
2.7	Leistungsbedarf der Anlage des Netzbenutzers	Die Formulierung „siehe -> Netzwirksame Leistung“ erklärt für uns nicht eindeutig in welcher Beziehung die netzwirksame Leistung zum Leistungsbedarf der Anlage des Netzbenutzers steht. Unsere Empfehlung: Den Verweis („siehe“) in eine Anmerkung ändern und die Verknüpfung zu erklären. Beispiel – Anmerkung: Neben der Maximalkapazität und dem Leistungsbedarf der Anlage des Netzbenutzers ist die vor allem die netzwirksame Leistung für die Beurteilung der Netzzurückwirkungen maßgeblich (siehe Abb. 7 und 8 Anhang 3).	Nicht angenommen. Der Leistungsbedarf der Anlage des Netzbenutzers (Scheinleistung) ist für die Anschlussbeurteilung relevant. Ebenso relevant ist die netzwirksame Leistung, die jedoch weder als Schein- noch als Wirkleistung klassifiziert ist.
2.8	Anhang A3	Auch wenn nicht ersichtlich, dürften die Schemata zu den Leistungsbegriffe in Abb. 7 und 8 unter Anhang A3 geändert worden sein. Ungeachtet dessen regen wir nachdrücklich an die „netzwirksame Leistung“ als „Vertragsrelevante Leistungsgröße“ hinzuzufügen. Auch wurde die „Peakleistung“ in der aktuellen Überarbeitung durch die „Modulspitzenleistung“ ersetzt und daher sollte dies auch in Abb. 7 ersetzt werden.	Vorschlag angenommen.
2.9	Engpassleistung	Keine Anmerkung	Zur Kenntnis genommen.
2.10	Maximalkapazität	Wir möchten hier auf die anstehenden Änderungen der RfG verweisen und nachdrücklich unterstreichen, dass eine rasche Anpassung der TOR Begriffe (und TOR Erzeuger) nach Veröffentlichung der Überarbeiteten RfG (und DCC) sehr zu begrüßen wäre. Weiters ist anzumerken, dass es vermehrt Rückmeldungen unzufriedener Errichter eintreffen, die mit Überschreiten des 250 kW Schwellwertes (Maximalkapazität) die zusätzlichen Anforderungen der TOR Erzeuger Typ B und SOGL DA-VO erfüllen müssen, obwohl eine netzwirksame Leistung unter 250 kW mit dem Netzbetreiber vereinbart ist. Wir regen daher nachdrücklich an eine Übergangsregelung gem. dem deutschen Beispiel (1) zu diskutieren. Hier wurde der Schwellwert Typ A/B am Beginn dieses Jahres von 135 kW auf 270 kW erhöht, wobei bei entsprechender Leistungsreduktion am Netzanschlusspunkt PV-Anlagen bis 500 kW vereinfachte Anschlussbedingungen in Anspruch nehmen können (2). (1): Vereinfacht Anschluss und Erzeugungsanlagen und Speichern mit Netzanschluss in der Mittel- und Hochspannung, Version 1.0, März 2024; (2): <a href="https://www.vde.com/resource/blob/2306364/ae50ed2dfe20e6584fad16e2525565e2/nelevhinweis-download-data.pdf">https://www.vde.com/resource/blob/2306364/ae50ed2dfe20e6584fad16e2525565e2/nelevhinweis-download-data.pdf</a> .	Zur Kenntnis genommen.
2.11	Maximale Bezugskapazität und Maximale Einspeisekapazität	Die Definition der „Maximalen Einspeisekapazität und Bezugskapazität“ ist unklar, da nicht ersichtlich ist, ob sich diese Leistungsgrößen auf die Maximalkapazität oder auf die netzwirksame Leistung beziehen. Zu P <sub>max,B</sub> nehmen wir an, dass es sich um die „netzwirksame Leistung in Bezugsrichtung“ handelt, da die Maximalkapazität nur für	Vorschlag angenommen.  Maximale Bezugskapazität P <sub>max,B</sub> wird mit folgender Anmerkung ergänzt.

		<p>Stromerzeugungsanlagen definiert ist. Auch ist die Anschlussleistung aus [N4] eher mit der netzwirksamen Leistung, als der Maximalkapazität zu vergleichen. Wir empfehlen hier daher die folgende Anmerkung hinzuzufügen „Anmerkung: Die netzwirksame Leistung in Bezugsrichtung entspricht der maximalen Bezugskapazität.“ (Gegen diese Abgrenzung spricht, dass für <math>P_{max,B}</math> dasselbe Kürzel verwendet wird wie für die Maximalkapazität <math>P_{max}</math>, jedoch ohne ergänzenden Buchstaben B.)</p> <p>Zu <math>P_{max, E}</math> lässt sich die oben angeführte Argumentation nicht direkt fortführen, da die Maximalkapazität <math>P_{max}</math> für Stromerzeugungsanlagen definiert und kein Verweis auf die Anschlussleistung aus [N4] angeführt ist. Aus dem technischen Verständnis schlagen wir vor, dass es sich bei <math>P_{max,E}</math> um jene Einspeiseleistung handelt, die am Netzanschlusspunkt maximal wirksam werden kann und zwar unter Einbezug etwaiger Regelsysteme. Damit wäre <math>P_{max,E}</math> das Gegenstück zu <math>P_{max,B}</math>. Wir empfehlen hier daher die folgende Anmerkung hinzuzufügen „Anmerkung: Die netzwirksame Leistung in Einspeiserichtung entspricht der maximalen Einspeisekapazität.“</p> <p>(Sollte sich bei <math>P_{max,E}</math> doch auf die Maximalkapazität <math>P_{max}</math> beziehen, empfehlen wir anstatt des gesamten Textes einen kurzen Verweis „siehe -&gt; Maximalkapazität <math>P_{max}</math>“ einzufügen.)</p> <p>Generell lässt sich aufgrund der Ähnlichkeit der Definitionen von „Maximalkapazität“ und „netzwirksamer Leistung“ kein eindeutiger Rückschluss ziehen, auf welche der beiden Leistungsgrößen sich <math>P_{max,E/B}</math> bezieht. Unsere Empfehlung: Klare Verweise auf die jeweiligen Leistungsbegriffe (ggf. in den Anmerkungen).</p>	<p>Anmerkung: Die netzwirksame Leistung in Bezugsrichtung entspricht der maximalen Bezugskapazität <math>P_{max,B}</math>.</p> <p>Maximale Einspeisekapazität <math>P_{max,E}</math> wird mit folgender Anmerkung ergänzt. Anmerkung: Die netzwirksame Leistung in Einspeiserichtung entspricht der maximalen Einspeisekapazität <math>P_{max, E}</math>.</p>
2.12	Modulspitzenleistung	Hier sollte eine Referenz zur END-VO 2012 Novelle 2024 eingefügt werden.	Vorschlag angenommen.
2.13	netzwirksame Leistung	Wir begrüßen die Übernahme der Formulierung aus dem EIWG-Entwurf.	Zur Kenntnis genommen.

### 3 Oesterreichs Energie

Nr.	Begriff	Stellungnahme/Vorschlag	Antwort/Stellungnahme E-Control
-	-	Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf die aktuellen Konsultationsentwürfe der TOR Begriffe und TOR Verteilernetzanschluss Version 1.2 und nehmen hierzu seitens Oesterreichs Energie wie folgt Stellung:	Wir bedanken uns für die Stellungnahme und die konstruktiven Vorschläge!
	Allgemeines	Oesterreichs Energie empfiehlt eine vorausschauende Berücksichtigung bzw. Markierung (mittels entsprechender Hinweise) von neuen EIWG-Begriffen und in Zukunft obsoleten EIWOG-Begriffen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Netzwirksame Leistung“ [EIWG] <u>entspricht</u> „Anschlussleistung“ [EIWOG] (zukünftig obsolet)</li> <li>• TOR Begriffe V1.2, Anhang A3 Leistungsbegriffe</li> </ul> Zukünftig wird mit dem EIWG die „netzwirksame Leistung“ statt der „Anschlussleistung“ vertragsrelevant.	Zur Kenntnis genommen.
3.1	Netzanschluss	Aus Konsistenzgründen wird eine Übernahme der Formulierung des EIWG-Begutachtungsentwurfs empfohlen.  <u>Vorschlag:</u>  <b>Netzanschluss</b>  <i>Ist die physische Verbindung der Anlage eines Netzbenutzers mit dem Netzsystem.</i>	Vorschlag angenommen. Bisherige Formulierung wird beibehalten.
3.2	Maximalkapazität	Aus Konsistenzgründen wird eine sinngemäße Übernahme der Formulierung des RfG 2.0 – Entwurfs von ACER empfohlen.  <u>Vorschlag:</u>  <b>Maximalkapazität</b>  <i>Bezeichnet die maximale kontinuierliche Wirkleistung, die eine Stromerzeugungsanlage erzeugen kann, abzüglich des ausschließlich auf den Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage zurückzuführenden, <del>nicht in das Netz eingespeisten</del> Anteils, und die im Netzanschlussvertrag festgelegt oder zwischen dem relevanten Netzbetreiber und dem Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung <del>für den Netzanschlusspunkt</del> vereinbart ist. In Anlehnung an [E7]</i>  Aus Konsistenzgründen mit dem EIWG-Entwurf, dem Aktionsplan Netzanschluss und der Stellungnahme seitens Oesterreichs Energie zur TOR SEA V1.3 wird folgende Anpassung der Anmerkung vorgeschlagen:	Vorschlag teilweise angenommen.  Vorschlag 1: Die Definition wird vollumfänglich von der Definition der aktuell gültigen RfG-VO übernommen (Streichung „für den Netzanschlusspunkt“)  Vorschlag 2: Bisherige Formulierung wird beibehalten.  Vorschlag 3: Vorschlag angenommen.

		<p><u>Vorschlag:</u></p> <p><i>Anmerkung: Die Maximalkapazität entspricht im Normalfall der Netto-Engpassleistung, <b>bzw. der Bemessungsleistung (Nennleistung)</b> der Stromerzeugungsanlage, siehe <b>Engpassleistung</b></i></p> <p>Aus Konsistenzgründen mit dem aktuellen Entwurf der TOR SEA V1.3 wird folgende ergänzende Anmerkung vorgeschlagen:</p> <p><u>Vorschlag:</u></p> <p><i>Anmerkung: Bei einer Kombination von einer oder mehreren Stromerzeugungseinheiten bzw. elektrischen Energiespeichern ist diese immer in ihrer Gesamtwirkung zu betrachten: Die Maximalkapazität entspricht der maximalen Netto-Engpassleistung der Gesamtanordnung.</i></p>	
3.3	Maximale Einspeisekapazität und Maximale Bezugskapazität	<p>Die Begriffe <b>Maximale Einspeise- und Bezugskapazität</b> sollten einen Hinweis auf den Begriff <b>netzwirksame Leistung</b> enthalten.</p> <p><u>Vorschlag:</u></p> <p><i>Anmerkung: Die beiden Begriffe <b>Maximale Einspeisekapazität</b> und <b>Maximale Bezugskapazität</b> entsprechen dem Begriff <b>netzwirksame Leistung</b>.</i></p>	<p>Vorschlag angenommen.</p> <p>Maximale Bezugskapazität <math>P_{\max,B}</math> wird mit folgender Anmerkung ergänzt. Anmerkung: Die netzwirksame Leistung in Bezugsrichtung entspricht der maximalen Bezugskapazität <math>P_{\max,B}</math>.</p> <p>Maximale Einspeisekapazität <math>P_{\max,E}</math> wird mit folgender Anmerkung ergänzt. Anmerkung: Die netzwirksame Leistung in Einspeiserichtung entspricht der maximalen Einspeisekapazität <math>P_{\max,E}</math>.</p>